

Sehr geehrter

wegen Verstoßes gegen die durch Sie zu erfüllenden Pflichten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) wird Ihnen gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG eine

Verwarnung

erteilt.

[...]

Durch Ihre Angaben vom 23.05.2022 in diesem Fragebogen, den wir mit Schreiben vom 08.06.2022 am 10.06.2022 erhalten haben,

1. erklärten Sie, dass Sie eine **Risikoanalyse** nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG nicht durchgeführt und nicht dokumentiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG) und nicht regelmäßig überprüft und aktualisiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG) haben;

2. verneinten Sie die Frage, ob in den letzten 12 Monaten Fälle vorlagen, bei denen festgestellt wurde, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann. Dementsprechend haben Sie auch die weitere Frage, ob die verstärkten Sorgfaltspflichten gem. § 15 GwG erfüllt wurden unbeantwortet gelassen und keine Angaben dazu gemacht, durch welche konkreten Sorgfallsmaßnahmen. Ihre Angaben unter B. III auf Seite 3 von 15 des Fragebogens betreffend Beratungsverhältnisse zu Mandanten verschiedener Branchen ließen allerdings erwarten, dass, sobald die von Ihnen zu erstellende und zu dokumentierende Risikoanalyse vorliegt, bei einer größeren Anzahl von Fällen verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 GwG einzuhalten sind.

II.

1. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG haben die Verpflichteten diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG haben die Verpflichteten diese **Risikoanalyse** zu dokumentieren und gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 (Risikoanalyse) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 (Dokumentation) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 (Regelmäßige Überprüfung und ggfs. Aktualisierung) GwG.

2. Nach § 15 Absatz 2 GwG haben die Verpflichteten verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 32 (verstärkte Sorgfaltspflichten) GwG;

[...]

IV.

1. Aufgrund Ihrer oben unter Ziffer I. festgestellten Verstöße gegen Ihre geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ist es erforderlich, Sie im Wege einer Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG zur Erfüllung der Sie treffenden Verpflichtungen anzuhalten.

2. Dabei gehen wir angesichts Ihrer oben unter Ziffer III. wiedergegebenen Maßnahmen und Erklärungen und nachgereichten Dokumentationen davon aus, dass Sie die zuvor aufgezeigten

Verstöße beseitigt haben und die Einhaltung Ihrer gesetzlichen Pflichten nach dem GwG künftighin gewährleisten.

Daher erscheint es - auch wenn die nachträgliche und zukünftige Erfüllung Ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten deren frühere Verletzung nicht rückwirkend heilen kann - angemessen, von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldverfahrens vorerst abzusehen.

- 3.** Weitere aufsichtliche Prüfungen und Maßnahmen behalten wir uns ausdrücklich vor und weisen darauf hin, dass nach § 51 Abs. 5 GwG ein Berufsverbot oder ein Widerruf Ihrer Bestellung als Steuerberater drohen kann, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig
- gegen die Sie treffenden Pflichten nach dem GwG verstoßen,
 - Ihr pflichtwidriges Verhalten trotz Verwarnung fortsetzen und
 - Ihr Verstoß nachhaltig ist.